



Resolution 2653 (2022)**verabschiedet auf der 9159. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Oktober 2022**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere seine Resolution 2645 (2022), in der er unter anderem das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH) um ein Jahr verlängerte, die sofortige Einstellung der Bandengewalt und kriminellen Tätigkeiten verlangte und seine Bereitschaft bekundete, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu treffen, die Bandengewalt, kriminelle Tätigkeit oder Menschenrechtsverletzungen begehen oder unterstützen oder deren anderweitiges Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis und der Region untergräbt,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden und sich verschlimmernden Krisen im humanitären Bereich sowie in den Bereichen Politik, Institutionen, Wirtschaft, Sicherheit, Menschenrechte und Ernährungssicherheit in Haiti und die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft *bekräftigend*, die Menschen in Haiti auch weiterhin zu unterstützen,

feststellend, dass Ausgrenzung und Ungleichheit in der Situation betreffend Haiti als erschwerende Faktoren wirken können,

betonend, dass die Regierung Haitis die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der seit langem bestehenden Triebkräfte der Instabilität und Ungleichheit trägt,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, dass dringend ein tragfähiger, fristgebundener und allseits akzeptierter Rahmen für einen von Haitianerinnen und Haitianern geführten politischen Prozess vereinbart wird, der die Organisation inklusiver, friedlicher, freier, fairer und in transparenter Weise durchgeführter Parlaments- und Präsidentschaftswahlen unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung der Frauen und unter Beteiligung der Jugend, der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger ermöglicht, sobald die Sicherheitslage und die logistischen Vorbereitungen dies zulassen, und *darin erinnernd*, dass der Rat die Regierung Haitis ersucht hat, ihm aktuelle Informationen über den politischen Prozess vorzulegen;

22-23898 (G)



mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das extreme Ausmaß der Bandengewalt und anderer krimineller Aktivitäten, darunter Entführungen, Menschenhandel, Migrantenschleusung und Tötungen, sowie der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen und sexueller Sklaverei, und über die anhaltende Straflosigkeit der Tatverantwortlichen, die Korruption und die Rekrutierung von Kindern durch Banden sowie über die Auswirkungen der Situation Haitis auf die Region,

besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu untergraben, und die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und weitreichende negative humanitäre und sozioökonomische Folgen haben können,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Transfer von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition an nichtstaatliche Akteure, die Bandengewalt, kriminelle Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen in Haiti begehen oder unterstützen, zu verbieten sowie den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von diesen Rüstungsgütern zu verhindern,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern zu verhindern, indem sie unter anderem aktuelle Informationen zeitnah vorlegen und austauschen, um die Quellen und Lieferketten des unerlaubten Handels zu ermitteln und zu bekämpfen;

anerkennend, dass die illegalen Finanzströme nach Haiti, die bewaffnete Banden operieren lassen und die Stabilität des Landes in zunehmendem Maße bedrohen, dringend unterbunden werden muss, insbesondere auch indem die Zerschlagung der Verbindungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Akteuren und Banden mit Vorrang betrieben wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Haitianische Nationalpolizei keinen Zugang zu lebenswichtigen Häfen hat, die sich zum großen Teil unter der Kontrolle von Banden befinden, und *verlangend*, dass die illegale Besetzung von Häfen und Tanklagern durch die Banden beendet wird,

begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) technische Programme aufgelegt hat, um die nationalen Behörden dabei zu unterstützen, Grenz- und Hafenkontrollen zu fördern, illegale Finanzströme ausfindig zu machen und bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Korruption und des illegalen Handels mit Drogen und Rüstungsgütern grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, unter anderem über das gemeinsame Containerkontrollprogramm des UNODC und der Weltzollorganisation in Haiti sowie über Grenzmanagementprogramme, und ferner den regionalen Fahrplan der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen *begrüßend*,

in Anerkennung der wichtigen Rolle von Nachbarländern, regionalen und subregionalen Organisationen wie der CARICOM und anderen internationalen Partnern,

tief besorgt über die anhaltenden und destabilisierenden kriminellen Aktivitäten bewaffneter Banden in Haiti und den unvermindert andauernden Transfer von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition an Akteure, die Bandengewalt begehen oder unterstützen,

unter Verurteilung der Angriffe auf und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen, der Gewalt gegen diplomatische Einrichtungen und der Plünderung humanitärer Hilfsgüter und *daran erinnernd*, dass der Gaststaat die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Vermögenswerte der Vereinten Nationen trägt,

mit der Aufforderung an alle Akteure in Haiti, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe untersagen, und *unterstreichend*, dass alle

Akteure den sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen gewährleisten müssen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Haitis hervorzurufen,

in Anerkennung dessen, dass sichergestellt werden muss, dass die Verfahren zur Streichung von gemäß dieser Resolution benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von der Sanktionsliste fair und klar sind, und seine Absicht *bekundend*, zu erwägen, der Ombudsperson die Genehmigung zur Entgegennahme von Streichungsanträgen zu erteilen,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt* die sofortige Einstellung der Gewalt, der kriminellen Aktivitäten und der Menschenrechtsverletzungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis und der Region untergraben, darunter Entführungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Migrantenschleusung, Morde, außergerichtliche Tötungen und Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke;

2. *fordert* alle politischen Akteure *nachdrücklich auf*, konstruktive Verhandlungen aufzunehmen, um den derzeitigen politischen Stillstand zu überwinden und die Abhaltung inklusiver, freier und fairer Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu ermöglichen, sobald die Sicherheitslage vor Ort dies zulässt;

Reiseverbot

3. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die von dem Sanktionsausschuss nach Ziffer 19 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

4. *vermerkt*, dass benannte Personen möglicherweise mehrere Staatsangehörigkeiten oder Reisepässe besitzen, *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Reisen zwischen den beiden Staaten, deren Staatsangehörigkeit oder Reisepass die benannte Person besitzt, die Ziele des in Ziffer 3 verhängten Reiseverbots untergraben könnten, und *ersucht* die in Ziffer 21 eingesetzte Sachverständigengruppe, Informationen über derartige Reisen an den Sanktionsausschuss zu melden;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

- a. wenn der Sanktionsausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;
- b. wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;
- c. wenn der Sanktionsausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti fördern würde;

Einfrieren von Vermögenswerten

6. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten oder von dem Sanktionsausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren, und *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass solchen Personen oder Einrichtungen weder direkt oder indirekt noch zu deren Gunsten diese oder irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen zur Verfügung gestellt werden;

7. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

- a. für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Sanktionsausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;
- b. für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sanktionsausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und vom Ausschuss gebilligt wurde;
- c. Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind; in diesem Fall können die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Sanktionsausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

8. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 6 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese

Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

9. *beschließt*, dass die in Ziffer 6 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Sanktionsliste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 6 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Sanktionsausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen; diese Mitteilung hat 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 dieser Resolution verhängten Maßnahmen unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse in Haiti durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Haiti beteiligt sind, zu gewährleisten;

Gezieltes Rüstungsembargo

11. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten sofort, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die oder zugunsten der von dem Sanktionsausschuss benannten Personen und Einrichtungen zu verhindern sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zu verhindern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ausreichende Kennzeichnungs- und Registrierungsmaßnahmen vorhanden sind, um Rüstungsgüter, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, im Einklang mit den internationalen und regionalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zurückzuverfolgen, und zu erwägen, wie sie den Nachbarstaaten bei Bedarf und auf Antrag am besten dabei behilflich sein können, den unerlaubten Handel und die Umleitung, die unter Verstoß gegen in Ziffer 11 verhängten Maßnahmen erfolgen, zu verhindern und aufzudecken;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder in der Region, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Haiti zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält,

deren Lieferung, Verkauf, Transfer oder Ausfuhr nach Ziffer 11 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

14. *befürwortet* zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen die in Ziffer 11 verhängten Maßnahmen je nach Sachlage eine regionale Zusammenarbeit an Land, in der Luft und zur See sowie die zeitnahe Meldung etwaiger Verstöße an den Sanktionsausschuss nach Ziffer 19;

Benennungskriterien für Sanktionen

15. *beschließt*, dass Ziffer 3 auf Personen und die Ziffern 6 und 11 auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Sanktionsausschuss nach Ziffer 19 benannt wurden, weil sie für Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Haitis bedrohen, direkt oder indirekt verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;

16. *beschließt*, dass die in Ziffer 15 beschriebenen Handlungen unter anderem Folgendes umfassen:

- a. die direkte oder indirekte Begehung oder Unterstützung von kriminellen Aktivitäten und Gewalt durch bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke, die Gewalt fördern, darunter die Zwangsrekrutierung von Kindern durch diese Gruppen und Netzwerke, Entführungen, Menschenhandel und Migrantenschleusung sowie Tötungen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt;
- b. die Unterstützung des unerlaubten Handels mit und der Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder der damit zusammenhängenden illegalen Finanzströme;
- c. das Handeln für eine Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit der in den Buchstaben a und b beschriebenen Aktivität benannt wurde, oder in deren Namen oder auf deren Anweisung oder zu deren anderweitiger Unterstützung oder Finanzierung, unter anderem durch die direkte oder indirekte Verwendung der Erträge aus organisierter Kriminalität, darunter Erträge aus der unerlaubten Gewinnung von Drogen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubtem Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Haiti, Menschenhandel und Schleusung von Migrantinnen und Migranten aus Haiti oder Schmuggel von und Handel mit Rüstungsgütern nach oder aus Haiti;
- d. Verstöße gegen das in Ziffer 11 verhängte Rüstungsembargo oder die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, sei es direkt oder indirekt, von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial oder technischer Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in Haiti oder deren Empfang im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in Haiti;
- e. die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder Menschenrechtsverletzungen darstellen, darunter außergerichtliche Tötungen, einschließlich von Frauen und Kindern, und die Begehung von Gewalthandlungen, Entführungen, Verschwindenlassen oder Entführungen zur Erpressung von Lösegeld in Haiti;

- f. die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in Haiti, einschließlich Vergewaltigungen und sexueller Sklaverei;
- g. die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Haiti oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Haiti;
- h. Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Missionen und Einsätze der Vereinten Nationen in Haiti und die Unterstützung solcher Angriffe;

17. *verlangt*, dass die Staaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

18. *beschließt*, dass die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführte Person den mit den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegt;

Sanktionsausschuss

19. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Sanktionsausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

- a. die Durchführung der in den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen zu überwachen, mit dem Ziel, ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu stärken, zu erleichtern und zu verbessern, sowie Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 5 und 7 zu prüfen und darüber zu entscheiden;
- b. Informationen betreffend Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die in Ziffer 15 und 16 beschriebenen Handlungen begehen, einzuholen und zu überprüfen;
- c. Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegen;
- d. die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen und bekanntzumachen;
- e. dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen über seine Arbeit Bericht zu erstatten, samt Bemerkungen und Empfehlungen, insbesondere zu Möglichkeiten, den mit den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen stärkere Wirkung zu verleihen, und danach jährlich Bericht zu erstatten;
- f. einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, unter anderem indem er Vertreterinnen und Vertreter dieser Staaten einlädt, mit ihm zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- g. von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen ergriffen haben und
- h. Informationen über behauptete Verstöße gegen die in den Ziffern 3, 6 und 11 enthaltenen Maßnahmen oder über ihre Nichteinhaltung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

20. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, mit anderen relevanten Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats zusammenzuarbeiten;

Berichterstattung

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sanktionsausschuss für einen Zeitraum von zunächst 13 Monaten eine Gruppe von vier Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) unter der Leitung des Ausschusses einzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, und *beschließt*, dass die Gruppe den Auftrag hat,

- a. dem Sanktionsausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die jederzeitige Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen und Einrichtungen, die die in den Ziffern 15 und 16 beschriebenen Handlungen vornehmen, relevant sind;
- b. von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Vorfälle bezüglich der Quellen und nach Haiti führenden Wege des Handels mit Rüstungsgütern und über Fälle der Untergrabung des politischen Übergangs, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;
- c. dem Rat nach Erörterung mit dem Sanktionsausschuss bis zum 15. März 2023 einen Zwischenbericht, spätestens am 15. September 2023 einen Schlussbericht und dazwischen regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;
- d. dem Sanktionsausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

22. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit dem BINUH, dem UNODC, der CARICOM und den vom Sicherheitsrat eingesetzten relevanten Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, um die Arbeit seiner Sanktionsausschüsse entsprechend zu unterstützen;

23. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat ausführen kann;

24. *stellt fest*, dass das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder der Sachverständigengruppe so beschaffen sein soll, dass vorrangig Personen ernannt werden, die über die besten Qualifikationen zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben verfügen, wobei die Wichtigkeit der ausgewogenen regionalen Vertretung und der Gleichstellung der Geschlechter im Rekrutierungsprozess gebührend zu berücksichtigen ist;

Überprüfung

25. *bekräftigt*, dass er die Situation in Haiti laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der folgenden wesentlichen Kriterien erforderlich sein sollte:

- a. wenn die Regierung Haitis ausreichende justizielle und rechtsstaatliche Kapazitäten aufgebaut hat, um gegen bewaffnete Gruppen und kriminelle Aktivitäten vorgehen zu können;
- b. fortschreitende Verringerung der von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken begangenen Gewalthandlungen, einschließlich der Zahl vorsätzlicher Tötungen, Entführungen und Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gemessen auf jährlicher Basis, beginnend mit dem Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution;
- c. Fortschritte bei den Kriterien 2, 3 und 4 und den damit verbundenen Zielvorgaben, die im Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2022 (S/2022/481) dargelegt sind;
- d. fortschreitende Verringerung der Zahl der Fälle von unerlaubtem Handel mit Rüstungsgütern und deren Umleitung sowie der sich daraus ergebenden illegalen Finanzströme, insbesondere durch immer zahl- und umfangreichere Beschlagnahmen von Rüstungsgütern, gemessen auf jährlicher Basis, beginnend mit dem Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution;

26. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe bis spätestens 15. September 2023 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in der vorigen Ziffer festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

27. *bittet* das UNODC, gegebenenfalls mit dem BINUH und der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und dem Sanktionsausschuss Empfehlungen zur Eindämmung illegaler Finanzströme und des unerlaubten Handels mit und der Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in Haiti vorzulegen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Jimmy Chérizier (auch bekannt als „Babekyou“ (Barbecue)) hat Handlungen begangen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Haiti bedrohen, sowie Handlungen geplant, gesteuert oder begangen, die schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen.

Jimmy Chérizier ist einer der einflussreichsten Bandenführer Haitis und steht an der Spitze eines Verbunds haitianischer Banden, die als „G9 an fanmi e alye“ (G9 Familie und Verbündete) bekannt ist.

Während seiner Zeit als Offizier der Haitianischen Nationalpolizei plante Chérizier den tödlichen Angriff auf das Stadtviertel La Saline in Port-au-Prince im November 2018, an dem er sich auch aktiv beteiligte und bei dem mindestens 71 Zivilpersonen getötet, mehr als 400 Häuser zerstört und mindestens sieben Frauen von bewaffneten Banden vergewaltigt wurden. Unter der Führung Chériziers verübten bewaffnete Gruppen in den Jahren 2018 und 2019 koordinierte, brutale Angriffe in Stadtvierteln von Port-au-Prince. Im Mai 2020 setzten bewaffnete Banden unter der Führung Chériziers mehrere Stadtviertel von Port-au-Prince einem fünftägigen Angriff aus, bei dem Zivilpersonen getötet und Häuser in Brand gesetzt wurden. Chérizier und sein G9-Bandenverbund blockieren derzeit aktiv den ungehinderten Transport von Treibstoff aus dem Tanklager von Varreux, dem größten in Haiti (Stand: 11. Oktober 2022). Seine Aktionen haben unmittelbar zur wirtschaftlichen Lähmung und humanitären Krise in Haiti beigetragen.
